



Lausanne, 13. März 2024

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 11. März 2024 ([7B 102/2024](#))

### Mobiltelefon von guineischem Mann ohne Anlass durchsucht

***Das Bundesgericht bestätigt die gegen einen guineischen Mann angeordnete Untersuchungshaft wegen des Verdachts auf Drogenhandel. Die Polizei hatte ihn ohne Anlass kontrolliert und sein Mobiltelefon durchsucht. Sofern die laufende Untersuchung zu einer Anklageerhebung führt, wird indessen vom zuständigen Gericht namentlich unter dem Aspekt von "racial profiling" zu entscheiden sein, ob die aus der unverhältnismässigen Durchsuchung gewonnenen Beweismittel verwertet werden dürfen.***

Der aus Guinea stammende Mann war am 20. November 2023 gegen 16.00 Uhr in Genf in einem Tram von einem Polizisten ohne konkreten Anlass angehalten worden. Bei einer Haltestelle durchsuchte der Polizeibeamte sein Mobiltelefon, wobei er auf verdächtige WhatsApp-Chats mit zwei möglichen Drogenkonsumentinnen stiess. Der Betroffene, der keine Drogen auf sich trug, wurde anschliessend auf den Polizeiposten gebracht. Zwischenzeitlich hatte die Polizei die beiden WhatsApp-Kontakte identifiziert und befragt. Diese gaben an, vom Betroffenen in der Vergangenheit Kokain bezogen zu haben. Um 20.00 Uhr des gleichen Tages wurde der Mann in Anwesenheit seines Anwalts einvernommen. Er räumte ein, von einem der WhatsApp-Kontakte am Vortag Geld für die Lieferung von 2 Gramm Kokain erhalten zu haben. Am Folgetag wurde er unter dem dringenden Verdacht auf Handel mit über 800 Gramm Kokain in Untersuchungshaft gesetzt. Seine Beschwerde ans Kantonsgericht des Kantons Genf blieb erfolglos.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Mannes bezüglich der Untersuchungshaft ab. Im Zentrum steht die Frage, ob die aus der Durchsuchung des Mobiltelefons gewonnenen und aus diesen abgeleiteten Beweismittel (WhatsApp-Kontakte, Aussagen der WhatsApp-Kontakte) verwertet werden dürfen. Die Durchsuchung von Daten auf elektronischen Geräten wie einem Mobiltelefon geht darüber hinaus, was der Polizei im Rahmen einer Kontrolle mitgeführter Sachen bei einer Anhaltung erlaubt wäre. Für die Durchsuchung des Mobiltelefons als Zwangsmassnahme im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung lag sodann keine Anordnung der Staatsanwaltschaft vor. Es handelte sich auch nicht um eine Situation von Gefahr in Verzug, da keinerlei Anfangsverdacht bestand. Insbesondere lagen bei der Anhaltung keine Anzeichen für eine Tätigkeit als Kokaindealer vor, gegen die sich die in Genf geführte Aktion TEMBO richtete. Die Durchsuchung als solche erweist sich damit als unverhältnismässig. Das Bundesgericht erinnert diesbezüglich an die kürzliche Verurteilung der Schweiz wegen "racial profiling" durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die im konkreten Fall erfolgte Durchsuchung des Mobiltelefons kommt einer "fishing expedition" gleich. Gemäss einem jüngeren Urteil des Bundesgerichts (Urteil [6B\\_821/2021](#)) können auf diese Weise erlangte Beweismittel dennoch verwertbar sein. Dazu ist eine Interessenabwägung erforderlich. Was die Untersuchungshaft betrifft, kann ein Beweismittel berücksichtigt werden, sofern dieses nicht offensichtlich unverwertbar ist. Das ist hier nicht der Fall; zudem steht eine schwere Straftat im Raum. Sofern die laufende Untersuchung zu einer Anklageerhebung führt, wird das zuständige Sachgericht indessen entscheiden müssen, ob bezüglich Beweisverwertung das öffentliche Interesse an der Aufklärung einer schweren Straftat die privaten Interessen des Beschwerdeführers an der Wahrung seiner Grundrechte überwiegen, die namentlich das Verbot von "racial profiling" umfassen.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 13. März 2024 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [7B\\_102/2024](#)* eingeben.